Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13A
1010 Wien

Ergeht per E-Mail: wechsel-vo@e-control.at

Graz, am 12. April 2012
EW – 29 - TR/SI

Wechselverordnung Strom 2012 – Begutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit als Vertreterin der kleinen und mittelgroßen EVU in Österreich eine Stellungnahme zum Vorbegutachtungsentwurf einer Wechselverordnung Strom abgeben zu dürfen.

Wir möchten vorausschicken, dass wir gemeinsam mit Österreichs Energie eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf ausgearbeitet haben und wir diese auch vollinhaltlich unterstützen. Weiters verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Vorbegutachtungsentwurf und halten diese aufrecht. Trotzdem erlauben wir uns auf die speziell für kleinere Unternehmen wichtigen Punkte wie folgt einzugehen:

1. Wir müssen allerdings bereits an dieser Stelle festhalten, dass unsere Stellungnahme an den Bestimmungen zum Vorbegutachtungsentwurf nur ganz vereinzelt zu einer Überarbeitung der jeweiligen Bestimmung geführt hat. Scheinbare Klarstellungen erfolgen lediglich in den Erläuternden Bemerkungen und darüber hinaus ohne gesetzliche Ermächtigung. Wesentliche Kritikpunkte, etwa an der Regelung über die Vollmacht oder an der gesetzlosen Hereinnahme des Widerspruchs wurden ignoriert bzw. die bestehenden Problemlagen noch verschlimmert (etwa durch die kompetenzlos ergangenen Ausführungen zur elektronischen Vollmacht oder zu Einsichtsrechten der E-Control).
   Wir fordern daher, dass Klarstellungen, soweit sie gesetzlich gedeckt sind, in den Verordnungstext oder den Anhang zur Verordnung aufgenommen werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.

2. Wie Ihnen bekannt ist, steht die Branche seit Sommer 2011 mit der Regulierungsbehörde in Gesprächen zur Umsetzung der 3-wöchigen Wechselfrist und hat sich in zahlreichen Gesprächen auf High-Level-Ebene – und auch unter Einbeziehung externer Berater – zum Ziel gesetzt, ein vertretbares und funktionierendes neues Wechselsystem auszuarbeiten. Nachdem ich nicht nur dem HL-Verhandlungsteam angehöre sondern auch in den Arbeitsgruppen mit der Fa. The Advisory House eingebunden war, kann ich nur bestätigen, dass seitens der Branche in den letzten Wochen und Monaten intensiv und lösungsorientiert gearbeitet wurde.

Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke • Augasse 20 • 8020 Graz • T 0316.685787.0 • F 0316.685787.11 • sekretariat@voeew.at • www.voeew.at
Raiffeisenbank Graz-Andritz • KtoNr. 4.499 • BLZ 38.377 • UID ATU 49765507 • ZVR 759609579

Das beweisen schlussendlich auch die von TAH ausgearbeiteten und mit ECA abgestimmten Dokumente. Daher konnten wir auch mit Recht davon ausgehen, dass die Wechselverordnung die Inhalte des vorangegangenen Prozesses zusammenfassen wird. Mit dem vorliegenden Entwurf einer WechselVO Strom mussten wir aber feststellen, dass dem nicht so ist und stattdessen **zahlreiche ausführlich erörterte Probleme nicht bzw. anders als in den Arbeitsgruppen verhandelt, in den VO-Text aufgenommen wurden.**
Dazu kommt, dass die Prozesse als solche teils noch gar nicht fertig geplant sind aber als Anhang zur VO Eingang gefunden haben. Wir lehnen dieses unprofessionelle Vorgehen strikt ab, weil an erster Stelle ein belastbarer, sinnvoller Prozess stehen muss, der in weiterer Folge in der Verordnung beschrieben bzw. abgebildet wird.

3. Auch der ambitionierte Umsetzungstermin per 1.1.2013 erscheint aus den oben dargestellten Bedenken nicht haltbar. Software-Experten gehen derzeit davon aus, dass – nach Vorlage eines detaillierten Pflichten/Lastenheftes - die Umsetzung inkl. Testung mindestens 12 Monate in Anspruch nehmen wird. **Somit wird schon aus faktischen Gründen der geplante Einführungszeitraum nicht halten (können). Wir zweifeln vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der operativen Praxis und den Angaben Externer massiv den von der ECA vorgestellten Zeithorizont an, zumal die einvernehmlich mit der ECA festgelegten Prämissen aus den folgenden wesentlichen Gründen nicht sichergestellt sind.**

   - Die Branche ist von Dritten abhängig und steht selbst bei den Kunden in der Pflicht. Die Lieferanten und Netzbetreiber sind im Falle der Nichtfunktionalität von massiven wirtschaftlichen Konsequenzen bedroht (Stichwort: Back–To-Back-Beschaffung im volatilen Großhandelsmarkt, Haftung der Netzbetreiber etc.)
   - Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind verschiedene erfolgs- und zeitkritische Prozesse und Rahmenbedingungen mit unbekannten Auswirkungen auf die Umsetzung noch nicht definiert:
     - Prozesse wie z.B. Anmeldung eines Nachfolgers bei Auszug, Rückmeldungsprozesse etc.
     - IT-technische Definitionen bezüglich der Beschreibung der inhaltlichen Datenstruktur die Wechseldaten betreffend (Feldstruktur, Hierarchie, etc.)
     - technische Spezifikation der Datenaustauschformate zwischen Marktteilnehmern und Wechsel- bzw. Kommunikationsplattform
     - Schnittstellendefinitionen

   Mit dem Vorliegen der Verordnung müssen noch die Details zum Datenaustausch (wie in den Erläuterungen angesprochen via Sonstiger Marktregeln) sowie auch die Fehlermeldungen und sonstigen Meldungen definiert werden. Zudem sind noch eine Vielzahl von Fragen und Details zu den Prozessen zu klären. Erst nach Klärung bzw. Vorliegen der SoMa kann eine Umsetzung gestartet werden.
   Die Kritik am ambitionierten Einführungstermin gilt auch vor dem Hintergrund, dass möglicherweise das eine oder andere kleine EVU ein Daten-Hosting bei APCS in Anspruch nehmen und den neuen Wechselprozess per Webportal durchführen wird. In der letzten Sitzung des HL-Teams am 4.4.2012 hat Dr. Hager erklärt, dass APCS den geplanten Umsetzungstermin „wohl eher nicht“ einhalten wird können! **Wir fordern daher nach wie vor eine Umsetzungsfrist von mindestens 12 Monaten nachdem alle offenen Fragen, IT-technischen Anforderungen und Definitionen geklärt sind.**

4. Vor diesem Hintergrund **weisen wir Sie ausführlich auf das Gefährdungspotential bei Nichtfunktionalität des neuen Wechselprozesses hin**. **Wir unterstreichen, dass die Frage der Einhaltung des Zielhorizontes ausschließlich eine Frage der technischen Machbarkeit ist. Kritische Prämissen, die auch mit der ECA einvernehmlich festgelegt wurden, sind insbesondere Rechtssicherheit, Funktionalität, Präzision, Qualität, technische Sicherheit und Einhaltung des Datenschutzes.**
   Diese Prämissen sind vor dem Hintergrund des VO-Entwurfs in dieser Frist mit Sicherheit nicht zu gewährleisten.

5. Der Entwurf verlässt an zahlreichen Stellen den Boden des geltenden Rechts und einer Reihe von Verordnungsregelungen mangelt es an der gesetzlichen Deckung. Dies betrifft insbesondere die Regelung von zivilrechtlichen Inhalten in der Verordnung, die jedenfalls ausdrücklich abzulehnen ist; dies bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten. Soweit technische Regelungen in zivilrechtliche Verträge eingreifen, haben letztere Vorrang und dürfen im Rahmen der zivilrechtlichen Privatautonomie nicht in unzulässiger Weise in die Vertragsgestaltung des Lieferanten und dessen Beziehung zum Kunden eingreifen. **Wir fordern daher, dass die Verordnung nicht über die im Rahmen des § 76 Abs. 1 ElWOG 2010 vorgesehene gesetzliche Ermächtigung hinausgeht.**

6. **Der VO-Entwurf ist noch immer so unpräzise und unstrukturiert gestaltet, dass eine operative IT-Implementierung auf dieser Grundlage nicht möglich ist** (z. B. Datenformate, welche Daten werden von Netzbetreibern bzw. von Lieferanten zurück gemeldet, etc.).

7. **Die sich nach wie vor aus dem Anhang ergebende Verkürzung der Gesamtdauer des Wechsels von 3 Wochen auf 12 Arbeitstage** steht im Widerspruch zu den gesetzlichen und EU-rechtlichen Vorgaben und **wird mit Nachdruck abgelehnt**.

8. Der Verordnungsentwurf sieht mehrfach die Festlegung von Fristen in Stunden und nicht in Arbeitstagen vor. Dies würde die Bereitstellung von Personal zur Abwicklung von Prozessen außerhalb der Normalarbeitszeit bzw. Dienstzeit erfordern (d.h. Aktivitäten oder Prüfungsmaßnahmen durch Mitarbeiter). Dies ist **unzumutbar und es ist daher wie in der Vergangenheit, auf die Dienstzeit innerhalb von Arbeitstagen abzustellen**.

9. Im Zuge der Arbeitsgruppensitzung wurde auch ein Gespräch mit Vertretern der Datenschutzkommission geführt, deren Ergebnisse allerdings nicht in den VO Text Eingang gefunden haben. **Die beschriebenen Abfrageprozesse für Suchabfragen und Identifizierungsversuche sind datenschutzrechtlich bedenklich.** Gleichzeitig werden für deren Einhaltung Fristen vorgegeben, die unrealistisch kurz sind. Abgesehen davon, sind mit den vorgesehenen Mindestangaben Identifizierungen oftmals nicht eineindeutig möglich. **Die von den Netzbetreibern geforderte Schad- & Klagloshaltung ist auch wieder nirgends zu entdecken, was konsequenterweise dazu führen muss, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen jede Vollmacht einzeln zu prüfen sein wird.**

   Im HL-Gespräch vom 4.4.2012 wurde den kleinen Unternehmen zugestanden, dass diese innerhalb der Frist von 24 Stunden die entsprechenden Vollmachten prüfen können. Weiters haben wir angemerkt, dass insbesondere bei kleinen Unternehmen der zuständige Sachbearbeiter wegen Krankheit, Außendienst etc. oft nicht ständig anwesend sein kann und daher die Frist von 24 Stunden nicht ausreichend lange ist. Selbst andere Marktteilnehmer haben den kleinen Unternehmen eine längere Frist zugestanden solange alle dasselbe System verwenden!

10. Wir erlauben uns daher festzuhalten, dass uns in den HL-Gesprächen eine **Ausnahmeregelung für kleine Unternehmen zugesagt wurde.** Letztendlich haben wir davon Abstand genommen, weil die Antwortzeiten für kleine Unternehmen auf mindestens 3 Arbeitstage festgelegt wurden. Im nun vorliegenden VO-Text ist von einer Antwortzeit von 5 Sekunden bis 15 Minuten die Rede. **Wir fühlen uns von dieser Vorgehensweise vor den Kopf gestoßen, weil sie der gewählten partnerschaftlichen und koordinierten Vorgehensweise massiv widerspricht. Wir halten daher nochmals fest, dass die kleinen Unternehmen die zugestandenen Antwortzeiten von bis zu 3 Tagen benötigen und dies in der Verordnung entsprechend niedergeschrieben werden muss!**

Da die für die Begutachtung dieses Entwurfs über die Osterfeiertage eingeräumte Zeit sehr knapp bemessen wurde, kann auch diese Stellungnahme keinesfalls als abschließend angesehen werden.

Aus den oben angeführten Gründen und wie sich auch aus den Detailausführungen ergibt, ist eine sinnvolle Implementierung des vorgeschlagenen neuen Wechselprozesses weder inhaltlich noch zeitlich umsetzbar. Der vorliegende Verordnungsentwurf bedarf daher einer umfassenden und tiefgreifenden Überarbeitung mit der Branche und einer ehrlichen Auseinandersetzung mit den in den Vordiskussionen behandelten Themen.

Nach Beendigung der Gespräche und Verhandlungen zum neuen Wechselprozess, waren wir der Meinung, dass die Branche gemeinsam mit der Regulierungsbehörde ein vernünftiges und umsetzbares Modell ausgearbeitet hat, das auch auf die Besonderheiten der kleinen Unternehmen eingeht. Allerdings hat uns nach Durchsicht des Vorabentwurfs und des kaum veränderten Begutachtungsentwurfes der Mut verlassen und wir mussten feststellen, dass die Behörde an einem gemeinsamen Modell vielleicht gar nicht interessiert ist. Wir geben zu bedenken, dass die Behörde damit die Tür für Rechtstreitigkeiten selbst weit aufstößt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu dürfen und stehen Ihnen für etwaige Rückfragen oder ein persönliches Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE

Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer